



Tageselternvermittlung Region Thun

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen «Tageselternvermittlung Region Thun», besteht ein nicht profitorientierter unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
<i>Sitz, z.B.</i>	2	Der Sitz befindet sich in Thun.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 <i>Zweck, z.B.</i>		Der Verein fördert das Wohl des Kindes und bezweckt: a) die Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien b) die Beratung von Eltern und Betreuungspersonen in Tagesfamilien c) die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien, Eltern und Personen, die im Verein eine spezielle Aufgabe wahrnehmen d) das Führen einer Geschäftsstelle
-------------------------------------	--	--

II Mitgliedschaft

Art. 3 <i>Aktivmitglieder z.B.</i>	1	Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
<i>Passivmitglieder und Gönner z.B.</i>	2	Natürliche und juristische Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Passivmitglied oder Gönner werden. Sie haben kein Stimmrecht.
<i>Ehrenmitglieder.</i>	3	Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich Stimm- und Wahlrechts den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4 <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>		Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Der Vorstand befindet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
---	--	--

Art. 5 <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>		Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden und befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.
---	--	--

Art. 6 <i>Ausschluss</i>		Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt.
------------------------------------	--	---

Art. 7 <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------------------------------	--	---



Tageselternvermittlung Region Thun

III ORGANISATION

Art. 8 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsstelle d) Revisionsstelle
Art. 9 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, innerhalb des ersten halben Kalenderjahres statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
	6	Vereinsversammlungen können auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder elektronisch durchgeführt werden. Die Vorschriften zur Einberufung von ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie über die Beschlussfassung und die Protokollierung sind in jedem Fall einzuhalten.
<i>Anträge</i>	7	Traktandierungsanträge der Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind dem Vorstand bis am 31. März vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Es kann nur über traktandierte Anträge abgestimmt werden.
<i>ausserordentliche MV</i>	8	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen.
<i>Beschlussfassung</i>	9	a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit (mehr Ja als Nein, Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
<i>Leitung</i>	10	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	11	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.



Tageselternvermittlung Region Thun

<i>Aufgaben</i>	12	Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbaren Kompetenzen und Aufgaben: a) Genehmigung des Protokolls b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung c) Erteilung Décharge an den Vorstand d) Kenntnisnahme vom Budget e) Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle f) Festlegung der Mitgliederbeiträge g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten h) Auflösung und Fusion des Vereins
Art. 10 <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung, Konstituierung</i>	2	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten / dem Co-Präsidium und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Beschlussfassung</i>	4	a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<i>Sitzungsleitung</i>	5	d) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. e) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
<i>Aufgaben</i>	6	Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: a) Strategische Führung des Vereins b) Konstituierung (mit Ausnahme des Präsidiums) c) Ausschluss von Mitgliedern d) Vertretung des Vereins gegen aussen e) Festsetzung der Entschädigungen f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse g) Wahl und Aufsicht der Geschäftsleitung h) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung i) Erlass von Richtlinien und Reglementen sowie Pflichtenheften j) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern f) Ernennung und Ermächtigung von Fachausschüssen
<i>Ehrenamtlichkeit</i>		Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.



Tageselternvermittlung Region Thun

Art. 11 <i>Geschäftsstelle</i>	1	Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
Art. 12 <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus einer professionellen Treuhandstelle.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden der Mitgliederversammlung

IV. FINANZEN

Art. 13 <i>Finanzierung</i>		Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: a) Erlöse aus Betreuungsleistungen b) Erlöse aus Betreuungsgutscheinen (Subventionen) c) Mitgliederbeiträge von maximal - CHF 50.– für Aktiv-Mitglieder - CHF 45.– für Passiv-Mitglieder - CHF 500.– für juristische Personen und Gemeinden d) Erlöse aus Veranstaltungen e) Beiträge von öffentlichen Körperschaften f) freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate g) Gönnerbeiträge, Spenden
Art. 14 <i>Rechnungsjahr</i>		Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 <i>Verwendung Vereinsvermögen</i>	1	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher/gemeinnütziger Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton Bern zugewendet.
<i>Inkrafttreten</i>	2	Mit Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2023 treten diese Statuten per sofort in Kraft.

Präsidentin
Manuela Elger

Thun, 24. Mai 2023